

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1981	Nummer 53
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	9. 8. 1980	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte	1176
21220	22. 11. 1980	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	1180

21220

I.
Änderung
der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte
vom 9. August 1980

Aufgrund des § 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihren Sitzungen am 24. November 1979 und 9. August 1980 die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1981 – V A 1 – 0810.47 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung vom 30. April 1977 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde wird eingefügt:
7.1 Teilgebiet Phoniatrie und Pädaudiologie.
 - b) Nach Nummer 9.6 Nephrologie wird eingefügt:
9.7 Teilgebiet Rheumatologie.
 - c) Nach Nummer 13. Lungen- und Bronchialheilkunde wird eingefügt:
13.a Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
 - d) Nach Nummer 20. Orthopädie wird eingefügt:
20.1 Teilgebiet Rheumatologie.
 - e) Nach Nummer 22. Pharmakologie wird eingefügt:
22.1 Teilgebiet Klinische Pharmakologie.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4. Chirotherapie wird eingefügt:
4.a Flugmedizin.
 - b) Nach Nummer 11. Psychotherapie wird eingefügt:
11.a Psychoanalyse.
3. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 13. Lungenarzt (Pneumologe) oder Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde eingefügt:
13.a Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
4. § 4 Abs. 2 – Nebeneinanderführen verwandter Gebiete – wird wie folgt ergänzt:

a) bei Anästhesiologie	oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
b) bei Arbeitsmedizin	oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Neurologie oder Orthopädie oder Pharmakologie
c) bei Augenheilkunde wird an- stelle des Wortes „allein“ einge- fügt:	mit Arbeitsmedizin oder Neurologie
d) bei Chirurgie	oder Arbeitsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
e) bei Hals-Nasen-Ohrenheil- kunde	oder Arbeitsmedizin
f) bei Innere Medizin	oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
g) bei Kinderheilkunde	oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
h) bei Laboratoriumsmedizin	oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
i) als neue Gebietsbezeichnung wird eingefügt: Mikrobiologie und Infektions- epidemiologie	mit Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Öffentliches Gesundheitswesen
k) bei Neurologie	oder Arbeitsmedizin oder Augenheilkunde
l) bei Orthopädie	oder Arbeitsmedizin
m) bei Öffentliches Gesundheitswesen	oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
n) bei Pharmakologie	oder Arbeitsmedizin

5. An § 18 wird folgender Absatz 10 angefügt:
(10) Für die nach dem 1. Juli 1977 neu eingeführten Gebiete, Teilgebiete und Bereiche gelten die Absätze 7, 8 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Fristen jeweils mit der Einführung dieser neuen Bezeichnungen beginnen.
6. Der Teil I der Anlage wird wie folgt geändert:
- 6.1 In der Nummer 4. Augenheilkunde wird der Punkt am Ende der Definition gestrichen und folgende Wörter angefügt: „sowie die plastisch rekonstruktiven Operationen an den Schutzorganen des Auges.“
- 6.2 In der Nummer 5. Chirurgie erhält der letzte Satz im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ folgende Fassung:
Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten 5.1 bis 5.5 von insgesamt nicht mehr als 2 Jahren angerechnet.
- 6.3 In den Nummern 5.1 Gefäßchirurgie, 5.2 Kinderchirurgie, 5.3 Plastische Chirurgie, 5.4 Thorax- und Kardiovaskularchirurgie und 5.5 Unfallchirurgie wird im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ jeweils der Satz „Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.“ durch folgenden Satz ersetzt:
Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
- 6.4 Als Nummer 7.1 wird eingefügt:
7.1 Teilgebiet Phoniatrie und Pädaudiologie
Die Phoniatrie und Pädaudiologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Sprach- und Stimmstörungen sowie Hörbehinderungen im Kindesalter. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.
Weiterbildungszeit: 2 Jahre
1 Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde abgeleistet werden.
Für die Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.
- 6.5 In der Nummer 8. Haut- und Geschlechtskrankheiten – Abschnitt Weiterbildungszeit – werden die Wörter „Bis zu 6 Monate können in dem Gebiet der Strahlenbehandlung von Hautkrankheiten abgeleistet werden“ durch die Wörter „Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene dermatologische Strahlentherapie einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken“ ersetzt.
- 6.6 Als Nummer 9.7 wird eingefügt:
9.7 Teilgebiet Rheumatologie
Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik und konservative Therapie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen.
Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.
Weiterbildungszeit: 2 Jahre,
davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.
Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.
Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in einer orthopädischen oder physikalisch-therapeutischen Abteilung oder rheumatologischen Kinderabteilung.
Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.
Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens 3jährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.
- 6.7 In den Nummern 9.1 Endokrinologie, 9.2 Gastroenterologie, 9.3 Hämatologie, 9.4 Kardiologie, 9.5 Lungen- und Bronchialheilkunde und 9.6 Nephrologie erhält im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz jeweils folgende Fassung:
Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
- 6.8 In der Nummer 10.1 Teilgebiet Kinderkardiologie erhält im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz folgende Fassung:
Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
- 6.9 Die Nummer 12. Laboratoriumsmedizin wird wie folgt geändert:
- 6.9.1 Die Definition erhält folgende Fassung:
Die Laboratoriumsmedizin umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie von abgeschiedenem und ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.
- 6.9.2 Im Abschnitt „Inhalt der Weiterbildung“ werden nach den Wörtern „medizinischen Mikrobiologie“, die Wörter „der medizinischen Mikroskopie“, eingefügt.

- 6.10 Als Nummer 13.a wird eingefügt:
- 13.a Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- Die Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie umfaßt die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenhausbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Diagnose von Infektionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen.
- Weiterbildungszeit: 5 Jahre
- an Hochschulkliniken, zugelassenen Krankenhausabteilungen oder zugelassenen Einrichtungen, davon
- 1 Jahr klinische Tätigkeit in der Chirurgie oder Inneren Medizin oder Kinderheilkunde,
- 4 Jahre Mikrobiologie; angerechnet werden kann bis zu einem Jahr Tätigkeit in Hygiene.
- Während der gesamten Weiterbildungszeit muß eine fortlaufende Zusammenarbeit mit den Ärzten der klinischen Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Intensivmedizin gewährleistet sein.
- Inhalt der Weiterbildung:
- Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Prophylaxe und Epidemiologie von Infektionskrankheiten, in den theoretischen Grundlagen und diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Serologie/Immunologie von Infektionskrankheiten und der mikrobiologischen Bewertung therapeutischer desinfizierender Substanzen, in der Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhaus-Infektionen.
- 6.11 In Nummer 20. Orthopädie - Abschnitt „Inhalt der Weiterbildung“ wird der Punkt am Schluß des letzten Satzes gestrichen und diesem Satz werden folgende Wörter angefügt:
„sowie der technischen Orthopädie.“
- 6.12 Als Nummer 20.1 wird eingefügt:
- 20.1 Teilgebiet Rheumatologie
- Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik und konservative Therapie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen.
- Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.
- Weiterbildungszeit: 2 Jahre,
- davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.
- Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.
- Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in einer orthopädischen oder physikalisch-therapeutischen Abteilung oder rheumatologischen Kinderabteilung.
- Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.
- Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens 3jährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.
- 6.13 Nummer 21.1 Teilgebiet Neuropathologie wird wie folgt geändert:
- 6.13.1 Im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ werden die Wörter „Die Weiterbildung kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Pathologie abgeleistet werden“ durch die Wörter „Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden“ ersetzt.
- 6.13.2 Dieser Nummer wird angefügt:
- Abweichend von § 18 Abs. 7 gilt folgende Übergangsbestimmung:
- Wer bei Einführung der Teilgebietsbezeichnung Neuropathologie in diese Weiterbildungsordnung in diesem Teilgebiet mindestens fünf Jahre regelmäßig tätig war, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie nur in Verbindung mit der Teilgebietsbezeichnung Neuropathologie erhalten, auch wenn er aufgrund seiner abgeschlossenen Weiterbildung nicht zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie berechtigt ist. In diesem Falle darf der Arzt die Gebietsbezeichnung nur im Zusammenhang mit der Teilgebietsbezeichnung führen. Der Arzt muß sich gegenüber der Ärztekammer verpflichten, die Berufsausübung in dem Gebiet der Pathologie nur auf das Teilgebiet der Neuropathologie zu beschränken.
- 6.14 Als Nummer 22.1 wird eingefügt:
- 22.1 Teilgebiet Klinische Pharmakologie
- Die klinische Pharmakologie umfaßt die Durchführung von Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und der klinischen Prüfung (Phase 1 bis 4 entsprechend den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes) einschließlich der Bewertung von Arzneimitteln gemäß Arzneimittelgesetz in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, ferner die Beratung in arzneitherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen, die Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie und der Arzneimittelenzepidemiologie und die Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelnebenwirkungen.
- Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.
- Weiterbildungszeit: 2½ Jahre
- Mindestens 1½ Jahre dieser Zeit müssen in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen absolviert werden. Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
- Für Anträge nach § 18 Abs. 7 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

- 6.15 In Nummer 24.1 Teilgebiet Strahlentherapie – Abschnitt „Weiterbildungszeit“ – erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
7. Der Teil II der Anlage wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nummer 3. Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
(2) Die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin darf vom Arzt nur an der Stätte seiner betriebsmedizinischen Tätigkeit im Betrieb geführt werden.
- 7.2 Als Nummer 4. a wird eingefügt:
4. a Bereich und Zusatzbezeichnung Flugmedizin
(1) Nachzuweisen sind:
a) Zweijährige Weiterbildung in der Inneren Medizin
oder
fünfjährige Tätigkeit unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes an einem flugmedizinischen Institut;
b) Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Einführungslehrgang in die Flugmedizin;
c) Erwerb des Luftfahrtscheines;
d) Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.
(2) Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung der Weiterbildungsordnung mindestens 5 Jahre Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für Berufsflugzeugführer waren, können auf Antrag die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Flugmedizin erhalten.
- 7.3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
11. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychotherapie
(1) Nachzuweisen sind:
2½ Jahre Weiterbildung,
davon 1½ Jahre klinische Tätigkeit in der Psychotherapie und/oder Psychosomatischen Medizin bei einem ermächtigten Arzt
und
1 Jahr klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur zweijährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.
Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie kann ½ Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Psychotherapie angerechnet werden.
(2) Erfolgt die Weiterbildung in der Psychotherapie und/oder Psychosomatischen Medizin berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür drei Jahre. Bei Ärzten mit mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.
- 7.4 Als Nummer 11. a wird eingefügt:
11. a Bereich und Zusatzbezeichnung Psychoanalyse
(1) Nachzuweisen sind:
3½ Jahre Weiterbildung,
davon 2½ Jahre klinische Tätigkeit in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie bei einem ermächtigten Arzt
und
1 Jahr klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur zweijährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.
(2) Erfolgt die Weiterbildung in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 5 Jahre. Bei Ärzten mit mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.
- 7.5 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
12. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin
Nachzuweisen sind entweder
1) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von mindestens 120 Stunden Dauer;
2) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer;
3) einjährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportverband;
oder
eine einjährige ganztägige Weiterbildung in einem sportmedizinischen Institut unter der Leitung eines ermächtigten Arztes.
- 7.6 Nummer 15. erhält folgende Fassung:
15. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin
(1) Nachzuweisen sind:
a) Teilnahme an einem Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem Tropeninstitut wie in Hamburg, Tübingen, Amsterdam, Antwerpen, Basel, Liverpool, London oder Marseille* von mindestens drei Monaten Dauer;

- b) eine mindestens einjährige Tätigkeit außerhalb der Tropen in einer tropenmedizinischen Abteilung eines Krankenhauses oder der Ambulanz eines Tropeninstitutes;
- c) eine einjährige praktische Tätigkeit in den Tropen in einer klinischen Ambulanz, auf einer allgemeinen Krankenstation oder auf einer Station für Innere Medizin oder Kinderkrankheiten, soweit die Behandlung von Tropenkrankheiten dort einen wesentlichen Anteil der ärztlichen Tätigkeit ausmacht.

(2) Bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit in tropischen Ländern kann die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin auch erteilt werden, wenn der tropenmedizinische Kurs nicht absolviert worden ist.

* Hamburg: Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenmedizin
 Tübingen: Tropenmed. Institut an der Universität Tübingen
 Amsterdam: Koninklijk Instituut voor de Tropen
 Antwerpen: Institute du Medicine Tropical Prince Leopold
 Basel: Swiss Tropical Institute
 Liverpool: Liverpool School of Tropical Medicine
 London: London School of Hygiene and Tropical Medicine
 Marseille: Institute du Medicine Tropical du Service de Santé de l'Armée (Ecole du Pharo)

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

– MBl. NW. 1981 S. 1176.

21220

Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe Vom 22. November 1980

Auf Grund der §§ 25 und 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihren Sitzungen am 10. November 1979, 26. April und 22. November 1980 folgende Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1981 – V A 1 – 0810.53/57 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. April 1977 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. Der Teil A – Berufsordnung – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 Der Arzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Ärztliche Aufzeichnungen sind nicht nur Gedächtnisstützen für den Arzt, sie dienen auch dem Interesse des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.
 - 1.2 § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 Der Arzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. Die Verpflichtung des Sachverständigen nach § 12 Satz 1 in einem Gutachten, auch soweit es die Behandlungsweise eines anderen Arztes betrifft, nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen, bleibt unberührt. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen eines Arztes sowie herabsetzende Äußerungen über seine Person sind berufsunwürdig. Es ist berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber durch unlautere Handlungsweise zu verdrängen.
2. Der Teil B – Weiterbildungsordnung – wird wie folgt geändert:
 - 2.1 § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde wird eingefügt:
 7.1 Teilgebiet Phoniatrie und Pädaudiologie.
 - b) Nach Nummer 9.6 Nephrologie wird eingefügt:
 9.7 Teilgebiet Rheumatologie.
 - c) Nach Nummer 13. Lungen- und Bronchialheilkunde wird eingefügt:
 13.a Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
 - d) Nach Nummer 20. Orthopädie wird eingefügt:
 20.1 Teilgebiet Rheumatologie.
 - e) Nach Nummer 22. Pharmakologie wird eingefügt:
 22.1 Teilgebiet Klinische Pharmakologie.
 - 2.2 § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4. Chirotherapie wird eingefügt:
 4.a Flugmedizin.
 - b) Nach Nummer 10. Plastische Operationen wird eingefügt:
 10.a Psychoanalyse.

- 2.3 In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 13. Lungenarzt (Pneumologe) oder Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde eingefügt:
13. a Arzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
- 2.4 § 4 Abs. 2 - Nebeneinanderführen verwandter Gebiete - wird wie folgt ergänzt:
- | | |
|---|---|
| a) bei Anästhesiologie | oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie |
| b) bei Arbeitsmedizin | oder Augenheilkunde
oder Chirurgie
oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
oder Neurologie
oder Orthopädie
oder Pharmakologie |
| c) bei Augenheilkunde
wird anstelle des
Wortes „allein“
eingefügt: | mit Arbeitsmedizin
oder Neurologie |
| d) bei Chirurgie | oder Arbeitsmedizin
oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie |
| e) bei Hals-Nasen-
Ohrenheilkunde | oder Arbeitsmedizin |
| f) bei Innere Medizin | oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie |
| g) bei Kinderheilkunde | oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie |
| h) bei Laboratoriums-
medizin | oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie |
| i) als neue Gebiets-
bezeichnung wird
eingefügt:
Mikrobiologie und
Infektions-
epidemiologie | mit Anästhesiologie
oder Arbeitsmedizin
oder Chirurgie
oder Innere Medizin
oder Kinderheilkunde
oder Laboratoriumsmedizin
oder Öffentliches Gesundheitswesen |
| k) bei Neurologie | oder Arbeitsmedizin
oder Augenheilkunde |
| l) bei Orthopädie | oder Arbeitsmedizin |
| m) bei Öffentliches
Gesundheitswesen | oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie |
| n) bei Pharmakologie | oder Arbeitsmedizin |
- 2.5 § 18 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in den Sätzen 1 und 2 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Antragsteller im wesentlichen in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig gewesen ist und umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.
- 2.6 An § 18 wird folgender Absatz 9 angefügt:
(9) Für die nach dem 1. Juli 1977 neu eingeführten Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sowie für die hinsichtlich der Nachweise geänderten Voraussetzungen für den Erwerb von Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.
- 2.7 Der Teil I der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:
- 2.7.1 In der Nummer 4. Augenheilkunde werden der Punkt am Ende der Definition gestrichen und folgende Wörter angefügt: sowie die plastisch rekonstruktiven Operationen an den Schutzorganen des Augens.
- 2.7.2 In der Nummer 5. Chirurgie erhält der letzte Satz im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ folgende Fassung:
Auf die Mindestweiterbildungszeit werden Weiterbildungszeiten in den Teilgebieten 5.1 bis 5.5 von insgesamt nicht mehr als 2 Jahren angerechnet.
- 2.7.3 In den Nummern 5.1 Gefäßchirurgie, 5.2 Kinderchirurgie, 5.3 Plastische Chirurgie, 5.4 Thorax- und Kardiovaskularchirurgie und 5.5 Unfallchirurgie wird im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ jeweils der Satz „Die Weiterbildung in dem Teilgebiet kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Chirurgie abgeleistet werden.“ durch folgenden Satz ersetzt:
Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
- 2.7.4 Als Nummer 7.1 wird eingefügt:
7.1 Teilgebiet Phoniatrie und Pädaudiologie
Die Phoniatrie und Pädaudiologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Sprach- und Stimmstörungen so-

wie Hörbehinderungen im Kindesalter. Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.

Weiterbildungszeit: 2 Jahre

1 Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde abgeleistet werden.

Für die Anträge Nach § 18 Abs. 9 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.

- 2.7.5 In der Nummer 8. Haut- und Geschlechtskrankheiten - Abschnitt Weiterbildungszeit - werden die Wörter „Bis zu 6 Monate können in dem Gebiet der Strahlenbehandlung von Hautkrankheiten abgeleistet werden“ durch die Wörter „Die Weiterbildung hat sich auch auf die fachgebundene dermatologische Strahlentherapie einschließlich des Strahlenschutzes zu erstrecken“ ersetzt.
- 2.7.6 Als Nummer 9.7 wird eingefügt:
 9.7 Teilgebiet Rheumatologie
 Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik und konservative Therapie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen.
 Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.
 Weiterbildungszeit: 2 Jahre,
 davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.
 Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.
 Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in einer orthopädischen oder physikalisch-therapeutischen Abteilung oder rheumatologischen Kinderabteilung.
 Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.
 Für Anträge nach § 18 Abs. 9 ist eine mindestens 3jährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.
- 2.7.7 In den Nummern 9.1 Endokrinologie, 9.2 Gastroenterologie, 9.3 Hämatologie, 9.4 Kardiologie, 9.5 Lungen- und Bronchialheilkunde und 9.6 Nephrologie erhält im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz jeweils folgende Fassung:
 Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
- 2.7.8 In der Nummer 10.1 Teilgebiet Kinderkardiologie erhält im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ der letzte Satz folgende Fassung:
 Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
- 2.7.9 Die Nummer 12. Laboratoriumsmedizin wird wie folgt geändert:
- 2.7.9.1 Die Definition erhält folgende Fassung:
 Die Laboratoriumsmedizin umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie von abgeschiedenen und ausgeschiedenem Untersuchungsmaterial zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.
- 2.7.9.2 Im Abschnitt „Inhalt der Weiterbildung“ werden nach den Wörtern „medizinischen Mikrobiologie,“ die Wörter „der medizinischen Mikroskopie,“ eingefügt.
- 2.7.10 Als Nummer 13. a wird eingefügt:
 13. a Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 Die Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie umfaßt die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenhausbehandlung und im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Diagnose von Infektionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen.
 Weiterbildungszeit: 5 Jahre
 an Hochschulkliniken, zugelassenen Krankenhausabteilungen oder zugelassenen Einrichtungen, davon
 1 Jahr klinische Tätigkeit in der Chirurgie oder Inneren Medizin oder Kinderheilkunde,
 4 Jahre Mikrobiologie; angerechnet werden kann bis zu einem Jahr Tätigkeit in Hygiene.
 Während der gesamten Weiterbildungszeit muß eine fortlaufende Zusammenarbeit mit den Ärzten der klinischen Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde, Intensivmedizin gewährleistet sein.
 Inhalt der Weiterbildung:
 Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Prophylaxe und Epidemiologie von Infektionskrankheiten, in den theoretischen Grundlagen und diagnostischen Verfahren der Bakteriologie, Virologie, Serologie/Immunologie von Infektionskrankheiten und der mikrobiologischen Bewertung therapeutischer desinfizierender Substanzen, in der Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung von Krankenhaus-Infektionen.
- 2.7.11 In Nummer 20. Orthopädie - Abschnitt „Inhalt der Weiterbildung“ wird der Punkt am Schluß des letzten Satzes gestrichen und diesem Satz werden folgende Wörter angefügt:
 „sowie der technischen Orthopädie.“

- 2.7.12 Als Nummer 20.1 wird eingefügt:
 20.1 Teilgebiet Rheumatologie
 Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik und konservative Therapie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen.
 Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.
 Weiterbildungszeit: 2 Jahre,
 davon mindestens 1½ Jahre im Stationsdienst.
 Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet kann im Rahmen der Weiterbildung in der Inneren Medizin abgeleistet werden.
 Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung entweder in einer orthopädischen oder physikalisch-therapeutischen Abteilung oder rheumatologischen Kinderabteilung.
 Ein Jahr der Weiterbildung in dem Teilgebiet muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden.
 Für Anträge nach § 18 Abs. 9 ist eine mindestens 3jährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.
- 2.7.13 In Nummer 21.1 Teilgebiet Neuropathologie werden im Abschnitt „Weiterbildungszeit“ die Wörter „Die Weiterbildung kann teilweise im Rahmen der Weiterbildung in der Pathologie abgeleistet werden“ durch die Wörter „Ein Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Mindestweiterbildungszeit im Gebiet abgeleistet werden“ ersetzt.
- 2.7.14 Als Nummer 22.1 wird eingefügt:
 22.1 Teilgebiet Klinische Pharmakologie
 Die klinische Pharmakologie umfaßt die Durchführung von Wirkungsanalysen von Arzneimitteln am Menschen und der klinischen Prüfung (Phase 1 bis 4 entsprechend den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes) einschließlich der Bewertung von Arzneimitteln gemäß Arzneimittelgesetz in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, ferner die Beratung in arzneitherapeutischen Fragen und bei Vergiftungen, die Durchführung von Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten des Menschen zur Steuerung der Therapie und der Arzneimitttelepidemiologie und die Erfassung und Bewertung von unerwünschten Arzneimittelnebenwirkungen.
 Der Inhalt der Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb spezieller Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Teilgebiet.
 Weiterbildungszeit: 2½ Jahre
 Mindestens 1½ Jahre dieser Zeit müssen in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen absolviert werden. Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
 Für Anträge nach § 18 Abs. 9 ist eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Teilgebiet nachzuweisen.
- 2.7.15 In Nummer 24.1 Teilgebiet Strahlentherapie – Abschnitt „Weiterbildungszeit“ – erhält der letzte Satz folgende Fassung:
 Zur Erlangung der Teilgebietsbezeichnung muß 1 Jahr der Weiterbildung im Teilgebiet außerhalb der Weiterbildungszeit zur Erlangung der Gebietsbezeichnung abgeleistet werden.
- 2.8 Der Teil II der Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:
- 2.8.1 In Nummer 3. Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
 (2) Die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ darf vom Arzt nur an der Stätte seiner betriebsmedizinischen Tätigkeit im Betrieb geführt werden.
- 2.8.2 Als Nummer 4. a wird eingefügt:
 4. a Bereich und Zusatzbezeichnung Flugmedizin
 (1) Nachzuweisen sind:
 a) Zweijährige Weiterbildung in der Inneren Medizin
 oder
 fünfjährige Tätigkeit unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Arztes an einem flugmedizinischen Institut;
 b) Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Einführungslehrgang in die Flugmedizin;
 c) Erwerb des Luftfahrtscheines;
 d) Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.
 (2) Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung der Weiterbildungsordnung mindestens 5 Jahre Leiter einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle für Berufsflugzeugführer waren, können auf Antrag die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Flugmedizin erhalten.
- 2.8.3 Als Nummer 10. a wird eingefügt:
 10. a Bereich und Zusatzbezeichnung Psychoanalyse
 (1) Nachzuweisen sind:
 3½ Jahre Weiterbildung,
 davon 2½ Jahre klinische Tätigkeit in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie bei einem ermächtigten Arzt
 und
 1 Jahr klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur zweijährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.
 (2) Erfolgt die Weiterbildung in der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür 5 Jahre. Bei Ärzten mit mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.

2.8.4 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

11. Bereich und Zusatzbezeichnung Psychotherapie

(1) Nachzuweisen sind:

2 1/2 Jahre Weiterbildung,

davon 1 1/2 Jahre klinische Tätigkeit in der Psychotherapie und/oder Psychosomatischen Medizin bei einem ermächtigten Arzt

und

1 Jahr klinische Tätigkeit in der Psychiatrie bei einem mindestens zur zweijährigen Weiterbildung in der Psychiatrie ermächtigten Arzt.

Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie kann 1/2 Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Psychotherapie angerechnet werden.

(2) Erfolgt die Weiterbildung in der Psychotherapie und/oder Psychosomatischen Medizin berufsbegleitend, so beträgt die Weiterbildungszeit hierfür drei Jahre. Bei Ärzten mit mindestens fünfjähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden.

2.8.5 Nummer 12 erhält folgende Fassung:

12. Bereich und Zusatzbezeichnung Sportmedizin

Nachzuweisen sind entweder

1) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von mindestens 120 Stunden Dauer,

2) Teilnahme an von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt mindestens 120 Stunden Dauer,

3) einjährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportverband, oder

eine einjährige ganztägige Weiterbildung in einem sportmedizinischen Institut unter der Leitung eines ermächtigten Arztes.

2.8.6 Nummer 15. erhält folgende Fassung:

15. Bereich und Zusatzbezeichnung Tropenmedizin

(1) Nachzuweisen sind:

a) Teilnahme an einem Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem Tropeninstitut wie in Hamburg, Tübingen, Amsterdam, Antwerpen, Basel, Liverpool, London oder Marseille* von mindestens drei Monaten Dauer;

b) eine mindestens einjährige Tätigkeit außerhalb der Tropen in einer tropenmedizinischen Abteilung eines Krankenhauses oder der Ambulanz eines Tropeninstitutes;

c) eine einjährige praktische Tätigkeit in den Tropen in einer klinischen Ambulanz, auf einer allgemeinen Krankenstation oder auf einer Station für Innere Medizin oder Kinderkrankheiten, soweit die Behandlung von Tropenkrankheiten dort einen wesentlichen Anteil der ärztlichen Tätigkeit ausmacht.

(2) Bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen ärztlichen Tätigkeit in tropischen Ländern kann die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin auch erteilt werden, wenn der tropenmedizinische Kurs nicht abgeleistet worden ist.

* Hamburg: Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenmedizin

Tübingen: Tropenmed. Institut an der Universität Tübingen

Amsterdam: Koninklijk Instituut voor de Tropen

Antwerpen: Institute du Medicine Tropical Prince Leopold

Basel: Swiss Tropical Institute

Liverpool: Liverpool School of Tropical Medicine

London: London School of Hygiene and Tropical Medicine

Marseille: Institute du Medicine Tropical du Service de Santé de l'Armée (École du Pharo)

Artikel II

Diese Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X